

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4049 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

A. Problem

Die Bundesstatistik bildet den Dienstleistungssektor entgegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung bisher nur unvollständig ab. Es besteht aber auf Ebene der Länder, des Bundes und der Europäischen Union ein dringlicher Datenbedarf insbesondere bei den unternehmensnahen Dienstleistungen, nicht zuletzt zur verlässlichen Darstellung der Entwicklung des Sozialprodukts, der Beschäftigung und der Investitionen. Zu dieser Darstellung ist die Bundesrepublik Deutschland zudem durch europäische Verordnungen verpflichtet.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs vor, der insbesondere Folgendes vorsieht:

- Erhebung von Daten bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die überwiegend unternehmensorientierte Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen.
- Erfassung von höchstens 20 v. H. aller Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in einer Stichprobe und systematischer Austausch der Auskunftspflichtigen in einem Rotationsverfahren.
- Vereinfachung der Berichtspflicht bei Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen von weniger als 250 000 € im Berichtsjahr.

Abweichend vom Gesetzentwurf schlägt der Finanzausschuss insbesondere Folgendes vor:

- Reduzierung der Zahl der Auskunftspflichtigen von höchstens 20 v. H. auf höchstens 15 v. H. aller Erhebungseinheiten.
- Erfassung der immateriellen Vermögensgegenstände nicht nur nach Wert, sondern auch nach Arten.

- Grundsätzliche Verpflichtung des Statistischen Bundesamtes zur Übermittlung zusammengefasster Einzelangaben aus Wirtschaftsstatistiken und dem Statistikregister an die Monopolkommission.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS.

C. Alternativen

Antrag der Fraktion der CDU/CSU mit folgenden Inhalten:

- Reduzierung der Zahl der Auskunftspflichtigen von höchstens 20 v. H. auf höchstens 15 v. H. aller Erhebungseinheiten sowie nur zweijährliche anstelle jährlicher Erhebung.
- Verzicht auf eigene Erhebungen durch die statistischen Ämter, wenn bereits Erhebungen vergleichbarer Daten von einer Körperschaft öffentlichen Rechts durchgeführt werden.
- Erhöhung der Umsatz- oder Einnahmengrenze zur umfassenden Erhebungspflicht auf 500 000 €.
- Kein Verzicht auf die Ermächtigung zur Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe.

Dieser Antrag fand im Ausschuss keine Mehrheit.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Haushaltsausgaben mit Ausnahme des Vollzugsaufwands.

Beim Vollzugsaufwand entstehen durch die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen folgende Kosten:

- Beim Bund:
 - Einmalige Personal- und Sachkosten als Anlaufkosten für 1999 und 2000 in Höhe von 1,2 Mio. DM.
 - Jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 1,2 Mio. DM ab dem Jahr 2001 für die Durchführung des Gesetzes.
- Bei den Ländern:
 - Einmalige Personal- und Sachkosten als Anlaufkosten für 1999 und 2000 in Höhe von 1,9 Mio. DM.
 - Jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 6,1 Mio. DM ab dem Jahr 2001 für die Durchführung des Gesetzes.
- Bei Bund und Ländern gemeinsam:
 - Einmalige Kosten für die Programmierung in Höhe von 0,161 Mio. DM.

Dem stehen folgende Einsparungen gegenüber:

- Beim Bund:
 - Einmalige Einsparungen von 1,3 Mio. DM durch teilweises Aussetzen der Kostenstrukturerhebungen in den Wirtschaftszweigen „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ und „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Unternehmen“ in den Jahren 1999 und 2000.
 - Durch Programmkürzungen und -umstellungen in der Wirtschaftsstatistik jährlich ca. 1,2 Mio. DM.

- Bei den Ländern jährlich in Höhe von 1,815 Mio. DM durch Programmkürzungen und -umstellungen in der Wirtschaftsstatistik.

Durch die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen reduzieren sich die Kosten der neuen Statistik insbesondere für die Länder um etwa ein Viertel.

E. Sonstige Kosten

Die Gesamtkosten der Wirtschaft für die jährliche Dienstleistungsstatistik nach dem Gesetzentwurf belaufen sich auf 6,3 bis 13,5 Mio. DM. Dem stehen nicht bezifferbare Einsparungen bei Unternehmen des Dienstleistungssektors und anderen Wirtschaftszweigen gegenüber. Durch die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs reduzieren sich die Kosten für die Wirtschaft zusätzlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften – Drucksache 14/4049 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass

a) in Artikel 1

aa) in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Worte „bei höchstens 20 Prozent“ durch die Worte „bei höchstens 15 Prozent“ ersetzt werden,

bb) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „Transport in Fernleitungen“ durch die Worte „Transport in Rohrfernleitungen“ ersetzt werden,

cc) § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a wie folgt gefasst wird:

„a) Wert der erworbenen Sachanlagen und Wert der immateriellen Vermögensgegenstände nach Arten,“

b) in Artikel 4 § 47 Abs. 1 der Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration werden der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt aus Wirtschaftsstatistiken (Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe, Dienstleistungsstatistik) und dem Statistikregister zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) am Umsatz,

c) an der Zahl der tätigen Personen,

d) an den Lohn- und Gehaltssummen,

e) an den Investitionen,

f) am Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen,

g) an der Wertschöpfung oder dem Rohertrag,

h) an der Zahl der jeweiligen Einheiten

übermittelt.“

2. folgende Entschließung zu fassen:

„Unter Bezugnahme auf die Änderung des § 47 GWB gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften werden die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt gebeten, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2001 einen gemeinsamen Bericht vorzulegen, der zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

a) Die mit der Auslegung und Anwendung der neuen Regelung des § 47 GWB gewonnenen Erfahrungen und erzielten Ergebnisse.

b) Vorschläge für eine ggf. erforderliche Verbesserung oder Erweiterung der Regelung.“

Berlin, den 25. Oktober 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher und Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4049 – wurde dem Finanzausschuss in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2000 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf am 11. Oktober 2000 beraten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Finanzausschuss haben sich am 25. Oktober 2000 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Bundesrat hat am 14. Juli 2000 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Die Bundesstatistik erfasst den Dienstleistungssektor entgegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung bisher nur unvollständig. Es fehlen insbesondere Daten von Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die überwiegend unternehmensorientierte Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Es besteht aber auf Ebene der Länder, des Bundes und der Europäischen Union ein dringlicher Datenbedarf zur verlässlichen Darstellung der Entwicklung des Sozialprodukts, der Beschäftigung und der Investitionen. Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund europäischer Verordnungen zu diesen Darstellungen verpflichtet. Der Gesetzentwurf trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Außerdem soll in den bestehenden Rechtsvorschriften zur Wirtschaftsstatistik dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 entsprochen werden, mit dem die Zuständigkeit für die Wirtschaftsstatistik vom Bundesministerium für Wirtschaft auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen wurde.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Gesetzentwurf u. a. folgende Regelungen vor:

- Einführung einer Dienstleistungsstatistik erstmalig ab 2001 für das Berichtsjahr 2000 mit folgenden wesentlichen Merkmalen:
 - Erhebung von Daten bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die überwiegend unternehmensorientierte Dienstleistungen gegen Entgelt in den Wirtschaftszweigen „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ und „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Unternehmen“ anbieten.
 - Erfassung von höchstens 20 v. H. aller betroffenen Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in einer Stichprobe und systematischer Austausch der Auskunftspflichtigen in einem Rotationsverfahren.

- Vereinfachung der Berichtspflicht bei Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen von weniger als 250 000 € im Berichtsjahr.
- Teilweise Ausnahme von der Auskunftspflicht bei Unternehmen, an denen eine öffentliche Körperschaft mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, sofern diese Daten bereits nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz erfasst werden.
- Streichung der Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik bei den durch die neue Dienstleistungsstatistik erfassten Bereichen sowie Streichung der Erhebungen nach dem Verkehrstatistikgesetz bei den Verkehrsunternehmen, die zukünftig in der Dienstleistungsstatistik erfasst werden, um Doppelbefragungen zu vermeiden.
- Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Ziel, dem Interesse der Monopolkommission an summarischen Maßzahlen der Konzentration auch im Bereich unternehmensnaher Dienstleistungen Rechnung zu tragen.
- Anpassung von Verordnungsermächtigungen und Übermittlungsregelungen, um den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 zu berücksichtigen, mit dem die Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen wurde.
- Änderung des Handwerksstatistikgesetzes mit dem Ziel, auf die Zählung von Unternehmen und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes zu verzichten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2000 wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Der Gesetzentwurf entspreche nicht einer Entschließung des Bundesrates vom 4. Februar 2000 – Bundesratsdrucksache 659/99 (Beschluss) –, wonach die Einführung einer Dienstleistungsstatistik nur bei Kostenneutralität für die Länder zu akzeptieren sei.
- Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzentwurfs, der den Verzicht auf die Ermächtigung zur Zählung im handwerklichen Gewerbe (§ 9 Nr. 2 HwStatG) vorsieht, solle gestrichen werden.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen:

1. Artikel 1 (Gesetz über Statistiken im Dienstleistungsbe-
reich)

- a) in § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei höchstens 20 Prozent“ durch die Worte „bei höchstens 15 Prozent“ ersetzt,
- b) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Transport in Fernleitungen“ durch die Worte „Transport in Rohrfernleitungen“ ersetzt,
- c) § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Wert der erworbenen Sachanlagen und Wert der immateriellen Vermögensgegenstände nach Arten,“.

2. Artikel 4 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen (GWB))

§ 47 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration werden der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt aus Wirtschaftsstatistiken (Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe, Dienstleistungsstatistik) und dem Statistikregister zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhunderteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

- a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,
- b) am Umsatz,
- c) an der Zahl der tätigen Personen,
- d) an den Lohn- und Gehaltssummen,
- e) an den Investitionen,
- f) am Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen,
- g) an der Wertschöpfung oder dem Rohertrag,
- h) an der Zahl der jeweiligen Einheiten übermittelt“.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. folgenden Entschließungsantrag vor:

„Unter Bezugnahme auf die Änderung des § 47 GWB gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften werden die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt gebeten, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. Dezember 2001 einen gemeinsamen Bericht vorzulegen, der zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

- a) Die mit der Auslegung und Anwendung der neuen Regelung des § 47 GWB gewonnenen Erfahrungen und erzielten Ergebnisse.
- b) Vorschläge für eine ggf. erforderliche Verbesserung oder Erweiterung der Regelung.“

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss haben die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung die Notwendigkeit objektiver, aussagekräftiger und auch EU-weit vergleichbarer Wirtschaftsstatistiken betont. Die Beschränkung der statistischen Erfassung auf die sog. klassischen Dienstleistungen reiche nicht mehr aus, so dass die in dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung vorgesehenen Maßnahmen erforderlich seien.

Die Fraktion der CDU/CSU hingegen hat darauf verwiesen, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage die Einführung einer Dienstleistungsstatistik nur bei Wahrung der Kostenneutralität akzeptabel bezeichnet habe. Sie hat vorgetragen, dass sie die Belastung der Wirtschaft mit statistischen Erhebungen bereits jetzt für überzogen halte. Deshalb müssten Umfang und Frequenz der statistischen Erhebungen verringert werden. Die Fraktion der F.D.P. hat die gleiche Auffassung vertreten. Die Bundesregierung hat dagegen auf die Verpflichtung zur Erstellung solcher Statistiken aufgrund europäischer Verordnungen verwiesen, zugleich aber betont, dass sie die zu erstellenden Statistiken – wie auch in der Vergangenheit – ständig auf ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt überprüfe.

Entsprechend ihrer beschriebenen Grundposition hat die Fraktion der CDU/CSU zu dem Gesetzentwurf einen Antrag mit folgenden Forderungen gestellt:

- Reduzierung der Zahl der Auskunftspflichtigen von höchstens 20 v. H. auf höchstens 15 v. H. aller Erhebungseinheiten und nur zweijährliche anstelle jährlicher Erhebung,
- Verzicht auf eigene Erhebungen durch die statistischen Ämter, wenn bereits Erhebungen vergleichbarer Daten durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen,
- Erhöhung der Umsatz- oder Einnahmengrenze zur umfassenden Erhebungspflicht auf 500 000 €,
- kein Verzicht auf die Ermächtigung zur Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe.

Intensiv hat sich der Ausschuss mit der in dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU formulierten Forderung auseinandergesetzt, auf die Datenerhebung durch die statistischen Ämter dann zu verzichten, wenn vergleichbare Daten durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts erhoben und zur Verfügung gestellt werden. Die Fraktion der CDU/CSU hat diesen Teil ihres Antrags damit begründet, dass Doppelerhebungen und die damit verbundenen Belastungen der freien Berufe vermieden werden sollten. Sie hat darauf verwiesen, dass schon heute von den Selbstverwaltungen (Körperschaften öffentlichen Rechts) entsprechende statistische Erhebungen durchgeführt würden. Die daraus gewonnenen Daten verwendeten auch die Bundesregierung und das Statistische Bundesamt zur Erstellung von Berichten. Daraus müsse man

schließen, dass Objektivität, Qualität und Umfang der von den Selbstverwaltungen erhobenen Daten ausreichend seien. Es könnten aber nach Rücksprache mit den Kammern bei Bedarf weitere Verbesserungen, Ergänzungen oder Normierungen dieser Erhebungen vorgenommen werden. Die Fraktion der CDU/CSU hat auch argumentiert, dass durch einen Verzicht auf die Erhebung statistischer Daten in den genannten Fällen die öffentliche Hand von Kosten entlastet werde.

Die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung hingegen haben die Forderung nach Durchführung der Erhebungen durch die Kammern als nicht tragfähig bezeichnet. Sie haben argumentiert, dass die auf freiwilliger Basis durchgeführte Befragungen von Kammermitgliedern nicht repräsentativ seien. Bei einer gesetzlichen Auskunftspflicht einer nach dem Stichprobenverfahren ausgewählten Gruppe selbständig tätiger Dienstleistungsanbieter sei dagegen die Erstellung einer repräsentativen Statistik gewährleistet. Darüber hinaus könne von den Kammern aufgrund der oft nur in einigen ausgewählten Kammerbezirken erhobenen Daten keine für die einzelnen Länder aussagefähige Statistik erstellt werden. Zudem habe sich in Gesprächen zwischen der Bundesregierung und den Kammervertretern herausgestellt, dass die Zielrichtung der Befragung durch die Kammern eine andere als die der Bundesregierung sei. So führten die Kammern Befragungen durch, die zur Darstellung von Einzelentwicklungen in den Berufsbereichen führten. Mit den Regelungen des geplanten Dienstleistungsstatistikgesetzes sollten aber die Entwicklung dieses gesamten Wirtschaftszweigs sichtbar und der Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen ermöglicht werden. Für die Datenerhebung durch das Statistische Bundesamt spreche auch, dass alle anderen Wirtschaftszweige durch die statischen Ämter erfasst würden und aus Gründen der einheitlichen Darstellung sowie aus Präjudizgründen keine Ausnahme für die verkammerten Berufe gelten dürfe.

Der Finanzausschuss hat über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU insgesamt abgestimmt und ihn mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt. Die Fraktion der F.D.P. hat zur Ablehnung dieses Antrags erklärt, dass sie den Gesetzentwurf vom Grundsatz her ablehne und daher auch keine Änderungen der Vorlage mittrage.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen empfiehlt der Finanzausschuss

- eine Reduzierung der Zahl der Auskunftspflichtigen von höchstens 20 v. H. auf höchstens 15 v. H.. Diese Verringerung senkt die Erhebungskosten für die Länder und entlastet außerdem die Unternehmen von Berichtspflichten. Der Ausschuss trägt damit einem Anliegen des Bundesrates Rechnung, der eine kostenneutrale Einführung der Dienstleistungsstatistik gefordert hat,
- die Erfassung der immateriellen Vermögensgegenstände nicht nur nach ihrem Wert, sondern auch nach Arten, um für diese Vermögensgegenstände differenzierte statistische Ergebnisse nachweisen zu können,
- eine grundsätzliche Verpflichtung des Statistischen Bundesamtes zur Übermittlung zusammengefasster statistischer Unternehmensdaten an die Monopolkommission, nachdem hier bisher lediglich eine Kann-Bestimmung

vorhanden war. Diese Daten benötigt die Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration.

Diese vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen worden.

In der Gesamtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften in der vom Finanzausschuss veränderten Fassung ist die Gesetzesvorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen worden.

Schließlich empfiehlt der Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme einer Entschließung, in der die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt gebeten werden, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2001 einen gemeinsamen Bericht vorzulegen, in dem zu den gesammelten Erfahrungen mit der genannten Übermittlungspflicht Stellung genommen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge unterbreitet werden sollen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Gesetz über Statistiken im Dienstleistungsbereich)

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren seinem Anliegen nach kostenneutraler Einführung der Dienstleistungsstatistik Rechnung zu tragen. Um diesem Anliegen entgegenzukommen, soll der Erhebungsumfang und damit die Zahl der maximal zu befragenden Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsstatistik um ein Viertel von max. 20 v. H. auf max. 15 v. H. aller Erhebungseinheiten reduziert werden. Die Kosten der Statistik können dadurch entsprechend verringert werden; gleichzeitig auch die Berichtslasten der Unternehmen. Die Informationsanforderungen, insbesondere die der Länder, des Bundes und der Europäischen Union werden gleichwohl noch erfüllt. Allenfalls in der Startphase der neuen Statistik sind möglicherweise beim regionalen Ergebnisausweis in der fachlichen Tiefengliederung Abstriche hinzunehmen, die aber vertretbar erscheinen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Die Änderung des Begriffs „Fernleitungen“ in „Rohrfernleitungen“ ist erforderlich, weil dieser Begriff aus der EG-Verordnung über die Systematik der Wirtschaftszweige (NACE-Rev.1) zitiert wird. In der Bundesratsdrucksache 331/00 war die Formulierung richtig wiedergegeben.

Zu § 3 Abs 1 Nr. 4 Buchstabe a

Die Änderung der Merkmalsbezeichnung zur Erfassung von Investitionen hat zum Ziel, nicht nur den Wert der erworbenen Sachanlagen nach Arten zu erfassen (z. B. Gebäude und Grundstücke), sondern auch bei den immateriellen Vermögensgegenständen einzelne Arten getrennt zu erheben (z. B. Software und Lizenzen), um auch hierfür differenzierte statistische Ergebnisse nachweisen zu können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB))

Als Entgegenkommen gegenüber der Monopolkommission wird die Übermittlungsregelung in Satz 1 von § 47

Abs. 1 GWB, die bisher als Kann-Bestimmung formuliert war, in eine Ist-Bestimmung umgewandelt. Damit ist es Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, der Monopolkommission zusammengefasste Einzelangaben aus Wirtschaftsstatistiken und dem Statistikregister gegen Erstattung der damit beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder verbundenen Kosten zu übermitteln. Das Statistische Bundesamt kann allerdings die Übermittlung von zusammengefassten Einzelangaben verweigern, wenn das Gebot der statistischen Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet wäre.

Berlin, den 25. Oktober 2000

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter